

## Ausgelagerte Praxisräume

Erbringt der Vertragsarzt spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen an weiteren Orten in räumlicher Nähe zum Vertragsarztsitz (ausgelagerte Praxisräume), hat er Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit seiner Kassenärztlichen Vereinigung gemäß § 24 Abs. 5 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) unverzüglich anzuzeigen.

Speziell sind die Leistungen dann, wenn sie bezogen auf das sonstige Leistungsspektrum der Vertragsarztpraxis deutlich abgrenzbar und in ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Hinsicht tatsächlich als speziell anzusehen sind. Damit ist auch verbunden, dass in den ausgelagerten Praxisräumen keine Sprechstunden abgehalten werden dürfen und der Erstkontakt mit dem Patienten am Vertragsarztsitz erfolgen muss. Des Weiteren liegen ausgelagerte Praxisräume, aufgrund der vorgeschriebenen räumlichen Nähe, in der Regel nicht mehr als 30 Minuten vom Vertragsarztsitz entfernt.

### Voraussetzungen für die Tätigkeit in ausgelagerten Praxisräumen sind grundsätzlich:

- Es werden grundsätzlich nur spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen erbracht.
- Die Räumlichkeiten befinden sich in der Regel nicht mehr als 30 Minuten vom Vertragsarztsitz entfernt.
- Der Erstkontakt erfolgt am Vertragsarztsitz.
- In den ausgelagerten Praxisräumen werden keine Sprechstunden durchgeführt.
- persönliche Leistungserbringung
- klare
  - räumliche
  - personelle
  - organisatorische
  - und datenschutzrechtlicheAbgrenzung zur Umgebung. Dies ist ggf. durch Risszeichnungen/Nutzungsverträge nachzuweisen.
- Kenntlichmachung der ausgelagerten Praxisräume durch ein eigenes Praxisschild

Das Aufnahmeformular erhalten Sie auf unserer Homepage unter:

[www.kvbawue.de/praxis/niederlassung/vertragsarztspflichten/ausgelagerte-praxisraeume/](http://www.kvbawue.de/praxis/niederlassung/vertragsarztspflichten/ausgelagerte-praxisraeume/)

Für **Rückfragen** erreichen Sie das **Team ausgelagerte Praxisräume** unter der **Telefonnummer: 0761 884-4272** oder **per E-Mail** an [zweigpraxis@kvbawue.de](mailto:zweigpraxis@kvbawue.de)

### Erbringung von genehmigungspflichtigen Leistungen in ausgelagerten Praxisräumen

Möchten Sie in den ausgelagerten Praxisräumen genehmigungspflichtige Leistungen erbringen (z. B. Radiologie / Ultraschall / ambulantes Operieren) für die standort- oder apparatebezogene Genehmigungen erteilt werden, so benötigen Sie hierfür eine auf die ausgelagerten Praxisräume bezogene Genehmigung.

Diese erteilt der Geschäftsbereich Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement. Die Tätigkeit in den ausgelagerten Praxisräumen kann erst ab dem Zeitpunkt aufgenommen werden, ab welchem die entsprechende Genehmigung seitens des Geschäftsbereiches Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement erteilt wurde.

Detaillierte Informationen (Gebührennummern, Anträge, Ansprechpartner usw.) finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter [www.kvbawue.de/praxis/qualitaetssicherung/genuehmigungspflichtige-leistungen/](http://www.kvbawue.de/praxis/qualitaetssicherung/genuehmigungspflichtige-leistungen/)

Die dort genannten Ansprechpartner des Geschäftsbereiches Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement helfen Ihnen gerne weiter.